

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2024.00003 vom 4. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2024.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2024.00003 du 4 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2024.00003 del 4 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

3. und 1 4. Juni 2022 stellten X.____ und die Y.____

GmbH Gesuch e um Erlass der Rückforderung (Urk. 9/35+36) . Diese wies die Ausgleichskasse mit Verfügungen vom 6. Dezember 2022 ab (Urk.

9/41+42) . Dagegen liessen die Y.____

GmbH und X.____ mit Eingabe n vom 23.

Januar 2023 Einsprache erheben , wobei sie die Bestellung von Rechtsanwältin Susanne von Aesch als unentgeltliche Rechtsvertreterin beantragten (Urk.

9/43+44) . Mit Verfügung vom 7. März 2023 sistierte die Ausgleichskasse die hängigen Einspracheverfahren bis zum Erlass eines Entscheids des Bundesgerichts zur Frage nach den Voraussetzungen der grossen finanziellen Härte in Bezug auf juristische Personen (Urk. 9/47) . Nachdem das Bundesgericht am 21. Dezember 2023 ein Urteil zur relevanten Frage nach der grossen finanziellen Härte für juristische Personen gefällt hatte (BGE 150 V 57) , hiess die Ausgleichskasse die Einsprache der Y.____ GmbH mit Entscheidung vom 7. Februar 202

E. 1.1

Gemäss Art. 1 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen.

E. 1.2

Nach Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzu erstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Dabei wird die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSV).

E. 1.3

Der gute Glauben ist grundsätzlich zu vermuten (Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB). Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben.

Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (wie etwa Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 m.w.H. ; Urteil des Bundesgerichts 8C_448/2017 vom 3. Januar 2018 E. 2.1). Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeige pflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, beispielsweise die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, fällt in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 8C_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.1 m.w.H.).

Nach der Rechtsprechung ist bei der Frage nach der Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (Urteil des Bundesgerichts 8C_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.2 m.w.H.).
2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen (Urk. 2), indem der Beschwerdeführer zur Untermauerung des guten Glaubens auf seine Bildung als Koch und auf die schwierige Lage in der Pandemiezeit hinweise, bleibe er die Aussage der ersten Stunde, das heisse die Kündigung des Mietvertrages, die schriftliche Bestätigung der Betriebsaufgabe sowie das Fehlen einer Weiterführung der Geschäftstätigkeit ebenso aus wie die klare Beweislage. Es stehe nämlich fest, dass er für das Jahr 2020 lediglich Löhne bis zum 10. Juli 2020 deklariert habe. Jede andere Person in der gleichen Lage wisse, was mit dem Wegfall der Tätigkeit, mit der Betriebsschliessung, mit einer Kündigung des Mietvertrages und zuletzt mit der Meldung, dass keine Geschäftstätigkeit weitergeführt werde, gemeint sei. Der Beschwerdeführer hätte bei zumutbarer Aufmerksamkeit erkennen müssen, dass die erhaltenen Leistungen, welche als Erwerbsausfallentschädigung für eine Tätigkeit gedacht gewesen seien, die er nicht mehr ausführen konnte, nicht korrekt sein können.

Es sei nicht einzusehen, weshalb vorliegend im Einspracheverfahren keine Vertretung durch eine anderweitige Fachperson oder soziale Institution infrage käme, zumal der Sachverhalt nicht aussergewöhnlich sei. Letztlich werde von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers auch nicht ausgeführt, inwiefern sich die vorliegende Konstellation von sonstigen (einfachen) Rückforderungs- und Erlassfällen unterscheiden soll. Einzig der Umstand, dass zwei separate Verfahren zu führen seien, weil es sich um zwei unterschiedliche rückerstattungspflichtige Personen handle, vermöge die Erforderlichkeit einer Vertretung nicht per se zu begründen. Abgesehen von dieser Tatsache lägen keine komplexen sachverhaltlichen oder rechtlichen Fragen vor, die eine unentgeltliche Verbeiständung erforderten. 2.2

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers brachte dagegen im Wesentlichen vor (Urk. 1), der Beschwerdeführer sei seit Jahren bei der Y.____ GmbH, deren Alleineigentümer er sei, angestellt gewesen. Nach der Restaurantschliessung per Ende Juli 2020 sei er weiterhin für die Y.____ GmbH arbeitstätig geblieben. Die neue Idee sei gewesen, Caterings und Störkochtätigkeiten anzubieten. Der Y.____ GmbH sei es alsdann auch gelungen, im Herbst 2020 einen Anlass durchzuführen. Andere geplante Veranstaltungen seien jedoch wegen der Angst der Teilnehmer vor Anstücken wieder abgesagt worden. Der Beschwerdeführer sei somit über die Betriebsschliessung des Restaurants « Z.____ » hinaus

weiterhin bei der Y.____ GmbH angestellt gewesen . Mangels genügend en Umsatz es sei es dieser aber nicht möglich ge w esen, ihm einen Lohn auszuzahlen.

Der Leistungsbezug sei gutgläubig erfolgt. Zum einen habe beim Beschwerdeführer kein Unrechtsbewusstsein vorgelegen. Zum andern habe er sich auch keiner Meldepflichtverletzung oder einer sonstigen groben Nachlässigkeit schuldig gemacht. Die Voraussetzungen für den Bezug von Corona -Erwerbsersatzentschädigung hätten sich ständig geändert und seien kompliziert gewesen . Es könne von den Gesuchstellern nicht erwartet werden, dass sie sich mit den Bezugsvoraussetzungen detailliert auseinandersetzen. Insbesondere könne es dem Beschwerdeführer nicht als mangelnde Aufmerksamkeit angelastet werden, wenn er keine Kenntnis vom Inhalt des massgebenden Kreisschreibens gehabt habe, wonach bei Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit erst ein Anspruch bestanden habe , wenn der e i Monate lang Umsatz generiert worden sei , zumal diese Voraussetzung nicht einmal in der vom Beschwerdeführer konsultierten Broschüre Corona -Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab 17. September 2020 erwähnt worden sei . Der Beschwerdeführer habe davon ausgehen dürfen, dass er alle Voraussetzungen erfüllt habe. So sei er in seiner Erwerbstätigkeit durch die Schliessung des Restaurants und das nicht gut laufende Catering geschäft massgeblich eingeschränkt gewesen und habe einen massiven Lohnausfall im Vergleich zu den Umsätzen der Jahre zuvor erlitten. Sein Bezug sei daher gutgläubig erfolgt.

Auch wenn der Beschwerdeführer das Restaurant nicht wegen einer behördlich angeordnete Betriebsschliessung habe aufgeben müssen, so habe er dies dennoch coronabedingt getan.

Es sei unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin den Betriebsabschluss zur Kenntnis genommen habe .

Es sei dem Beschwerdeführer eine neue Abrechnungsnummer mitgeteilt worden. Diese habe er alsdann auf den jeweiligen Anmeldeformularen zum Bezug von Corona -Erwerbsersatzentschädigung (mit Ausnahme für den Monat November 2020) angegeben. Zudem habe er auf den Anmeldungen jeweils explizit auf die Lokalschliessung infolge Corona -Schutzmassnahmen bzw. Abstandsvorschriften und auf die dadurch ergebenden Verlusten hingewiesen. Gleichzeitig habe er angegeben, dass alle seine Catering- und Störkoch Tätigkeiten von den Kunden wegen der

zwanghaften Corona -Welle abgesagt worden seien. Mithin habe der Beschwerdeführer die Anmeldung wahrheitsgemäss ausgeführt. Wenn es derart klar gewesen wäre, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung gehabt hätte, sei nicht einsichtig, weshalb ihm eine solche über mehrere Monate hinweg ausgerichtet worden sei.

Der Beschwerdeführer habe Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Einspracheverfahren . Streitgegenstand sei ein nicht unerheblicher Rückforderungsbetrag. Aufgrund des Umstandes, dass sogar zwei Verfahren zu führen gewesen seien , wobei die Einsprache in einem darüber hinaus auch noch gutgeheissen worden sei, und sich vorliegend komplexe rechtliche Fragen in Bezug auf das Vorliegen des guten Glaubens und die grosse finanzielle Härte stellen , sei der Beschwerdeführer ausser Stande gewesen, seine

Rechte im Einspracheverfahren selber zu wahren. 2.3

Die Beschwerdegegnerin erklärte mit Beschwerdeantwort vom 15. April 2024 (Urk. 7), im Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung vom 1. Januar 2021 sei das Restaurant « Z.____ » bereits seit fünf Monaten geschlossen gewesen. Es sei in der Selbstdeklaration mit keinem Wort erwähnt worden, dass es sich nicht mehr

um die Restauranttätigkeit handle. Aufgrund der vom Bundesrat versprochenen unbürokratischen Soforthilfe habe sie basierend auf den eingereichten Selbstdeklarationen, welche die Umsatzzahlen und die Löhne der Restauranttätigkeit « Z.____ » ausgewiesen hätten, die Corona-Erwerbsersatzentschädigung berechnen und ausrichten müssen. Im Rahmen der Prüfung des guten Glaubens sei vom Beschwerdeführer nicht die detaillierte Kenntnis der Bezugsvoraussetzungen bzw. des Inhalts des Kreisschreibens verlangt worden. Es sei ihm jedoch vorzuwerfen, dass er zumindest nicht die zumutbare Aufmerksamkeit habe walten lassen, indem er eine Entschädigung in der Höhe seines

Lohns im Zusammenhang mit dem Restaurant geltend gemacht habe, welches in Tat und Wahrheit gar nicht mehr aktiv gewesen sei. Auch beim Einsetzen der Umsatzzahlen, welche im Zusammenhang mit dem Restaurant gestanden hätten, hätte dem Beschwerdeführer klar sein müssen, dass die neue Tätigkeit ohne Restaurant höchstwahrscheinlich nicht mehr denselben Umsatz generieren würde. Insofern sei dem Beschwerdeführer vorzuwerfen, dass er in den Selbstdeklarationen falsche Angaben getätigt habe. 2.4

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers wendete dagegen mit Stellungnahme vom 6. Mai 2024 ein (Urk. 13), er habe auf der eingereichten Selbstdeklaration jeweils angegeben, dass das Restaurant geschlossen sei. Zudem habe er der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 16. September 2020 angezeigt gehabt, dass die Y.____ GmbH den Betrieb der « Z.____ » wegen Covid-19 per Ende

Juli 2020 habe schliessen müssen. Der Beschwerdeführer habe in guten Treuen davon ausgehen dürfen, dass die Beschwerdegegnerin über die Restaurantschliessung genügend informiert gewesen sei.

3.3.1

Es ist unbestritten und steht fest, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin die Betriebsschliessung per Ende Juli 2020 mit Schreiben vom 16.

September 2020 meldete (Urk. 10/1)

bzw.

mittels Formulars vom 18.

November 2020 – nach mehreren Aufforderungen (Urk. 10/2-4) – die Geschäftsaufgabe respektive den

letzten Öffnungstag per 10. Juli 2020 nachmeldete (Urk. 10/5). Auf den Anmeldungen zum Leistungsbezug gab die Y.____

GmbH bzw. der Beschwerdeführer jeweils an:

«Lokalschliessung infolge Corona-Schutzmassnahmen etc./Abstandsvorschriften, da nur noch Verluste anfielen da kaum noch Gäste möglich. Catering

& Sörkochen wurde von den Kunden alles abgestagt (2. Welle Covid)» (Urk. 9/1, Urk. 9/2, Urk. 9/4, Urk. 9/5, Urk. 9/9, Urk.

9/11).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin mehrmals über die Schliessung des Restaurants « Z.____ » informierte und er davon ausgehen durfte, dass die Beschwerdegegnerin Kenntnis von der Schliessung hatte. Eine Melde- oder

Anzeigepflichtverletzung beging der Beschwerdeführer daher nicht.

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel, das heisst das Nichterfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für einen Leistungsbezug, hätte erkennen sollen.

Die Beschwerdegegnerin führt hierzu im Wesentlichen an, dass jedermann bewusst sei, dass mit der Betriebsschliessung oder mit einer Kündigung sowie der Meldung, dass keine Geschäftstätigkeit mehr weitergeführt werde, die Tätigkeit und somit auch ein Entschädigungsanspruch wegfallen (Urk. 2 Ziff.). Es ist der Beschwerdegegnerin grundsätzlich zuzustimmen, dass sich jedermann im Klaren sein muss, dass bei einer Aufgabe einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich kein Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung mehr bestehen kann. Zu berücksichtigen gilt es vorliegend aber, dass der Beschwerdeführer das Restaurant « Z.____ » – zumindest subjektiv und objektiv mit überwiegender Wahrscheinlichkeit – aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie schliessen musste, mithin die Schliessung gerade aus dem Grund erfolgte, welche die Grundlage für die Ausrichtung einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung war. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer beabsichtigte, im Rahmen seiner Tätigkeit für die Y.____

GmbH

zwar nicht mehr ein Restaurant zu betreiben, jedoch Catering und Störkochtätigkeiten anzubieten, sich dadurch jedoch – gemäss Angaben des Beschwerdeführers coronabedingt – kein Einkommen erwirtschaften liess.

Ein Einkommen im Rahmen seiner Tätigkeit für die Y.____ GmbH erzielte der Beschwerdeführer erst wieder ab Juli 2021

(Urk. 9/36 Beilage 10). Gestützt auf das Gesagte erscheint schlüssig, dass der Beschwerdeführer, welcher - wie

dargelegt - die Beschwerdegegnerin vorgängig und im Rahmen jeder Anmeldung zum Leistungsbezug über die Schliessung des Restaurants « Z.____ » informierte, davon ausging, dass er einen Erwerbsausfall erlitt, welcher durch Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie bedingt war und entsprechend zu entschädigen ist.

Dem Beschwerdeführer kann daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er den Rechtsmangel nicht erkannt hat. Entsprechend war er beim Bezug der von der Beschwerdegegnerin nun zurückgeforderten Corona-Erwerbsersatzentschädigung gutgläubig. 3.2

Ob auch eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG vorliegt, hat die Beschwerdegegnerin offengelassen, weshalb die Sache an sie zurückzuweisen ist, damit sie die weitere Voraussetzung für den Erlass der Rückerstattung prüfe und hernach über das Erlassgesuch neu entscheide.

E. 4

Auf die Vorbringen der Parteien und die ein gereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4.1

Nach Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren eine unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt, wo es die Verhältnisse erfordern. Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung besteht, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und die Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung, BV). Insbesondere die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen, weil im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit zu ermitteln haben. Die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes rechtfertigt somit einen strengen Massstab, schliesst aber die sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen Vertretung nicht grundsätzlich aus. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch bei der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Des Weiteren muss eine gehörige Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_240/2018 vom 3. Mai 2018 E. 3.2, je m.w.H.).

E. 4.2

Materiell war im Einspracheverfahren, für welches die unentgeltliche Rechtsverteidigung beantragt wird, der Erlass der Rückforderung der von der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Unrecht ausgerichteten Corona-Erwerbsersatzentschädigung in Höhe von Fr. 26'837.70

strittig (vgl. Urk. 9/41). Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, hatte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Unrecht Corona-Erwerbsersatzentschädigung ausgerichtet, obwohl der Beschwerdeführer weder eine Melde- noch eine Anzeige pflichtverletzung begangen hatte. Ursächlich für den im Streit stehenden Erlass war

vielmehr das Verhalten der Beschwerdegegnerin, hatte sie doch in Kenntnis des vollständigen Sachverhalts dem Beschwerdeführer Corona-Erwerbsersatzentschädigung ausgerichtet. Hieran nichts zu ändern vermag der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Covid-19-Epidemie im Sinne einer unbürokratischen Soforthilfe auf die Selbstdeklaration der antragstellenden Person abzustellen hatte, hatte der Beschwerdeführer doch vollständige und richtige Deklarationen getätigt.

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2022 (Urk. 9/41) verneinte die Beschwerdegegnerin den guten Glauben des Beschwerdeführers mit der Begründung, dass es dem Beschwerdeführer nicht habe entgangen sein können, dass er seinen Betrieb geschlossen gehabt habe und danach keine Umsatzeinbusse mehr geltend machen können, weil er keinen Lohnausfall aufgrund massgeblicher Einschränkungen erlitten habe. Weiter hielt sie fest, dass dem Beschwerdeführer vorzuwerfen sei, dass er die Anmeldung nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt habe. Wie vorstehend dargelegt, war der Beschwerdeführer seinen Informationspflichten entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin jedoch stets nach gekommen. Die Beschwerdegegnerin war f dem Beschwerdeführer aber nicht nur zu Unrecht ein Fehlverhalten vor, sondern sie stellte einen eigenen Fehler explizit in Abrede («Von einem Fehler der Ausgleichskasse kann somit keine Rede sein.»).

Angesichts des von der Beschwerdegegnerin gezeigten Verhaltens konnte der Beschwerdeführer nicht darauf vertrauen, dass die Beschwerdegegnerin den rechtserheblichen Sachverhalt unter seiner Mitwirkung nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit ermittelt. Die Bestellung von Rechtsanwältin Susanne von Aesch als unentgeltliche Rechtsvertreterin im Einspracheverfahren erweist sich daher als erforderlich.

E. 4.3

Die weitere kumulative Voraussetzung der Bedürftigkeit wurde durch die Beschwerdegegnerin bisher noch nicht geprüft, weshalb die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese die Bedürftigkeit prüfe und hernach über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Einspracheverfahren neu entscheide.

E. 5

.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Die dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der genannten Kriterien ermessensweise auf Fr. 1'.

E. 5.1

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 7

00.-- (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Februar 2024

insoweit aufgehoben wird, als damit das Gesuch um Erlass der bezogenen Corona-Erwerbsersatzentschädigung in Höhe von Fr. 26'837.70 abgewiesen wird und die Sache wird mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer beim Bezug der Corona-Erwerbsersatzentschädigung gutgläubig war, an die GastroSocial Ausgleichskasse zurückgewiesen, damit sie über die weitere Erlassvoraussetzung der grossen Härte befinde und hernach über den Erlass der Rückforderung neu entscheide. 2.

Die Beschwerde wird im Weiteren in dem Sinne gutgeheissen, dass d er angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Februar 2024

auch insoweit aufgehoben wird, als damit ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Einsprache verfahren verneint wird und es wird die Sache mit der Feststellung, dass die anwaltliche Vertretung im Einsprache verfahren erforderlich war , an die GastroSocial Ausgleichskasse

zurück gewiesen , damit sie über die finanzielle Bedürftigkeit befinde und hernach über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Einsprache verfahren neu entscheide. 3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteient schädigung von Fr. 1 ' 700 .-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne von Aesch - GastroSocial Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.